



Chancen-Aufenthaltsrecht - Checkliste für den Übergang in das SGB II

Stand: 08.03.2023

Wenn Sie im Besitz einer Duldung sind, können Sie bei der Ausländerbehörde ein sogenanntes **Chancen-Aufenthaltsrecht** beantragen. Voraussetzungen sind:

- Sie haben sich am Stichtag 31.Oktober 2022 seit mindestens **fünf Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten;
- Sie bekennen sich zur **freiheitlichen und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland**;
- Sie wurden **nicht** wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen **Straftat** verurteilt;
- Sie haben nicht wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über Ihre **Identität** oder Staatsangehörigkeit getäuscht und dadurch Ihre Abschiebung verhindert.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird für 18 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden. Soweit Sie bis zum Ablauf der 18-monatigen Gültigkeitsdauer nicht die Voraussetzungen für ein anschließendes dauerhaftes Bleiberecht nach § 25a oder § 25b Aufenthaltsgesetz erfüllen, erlischt das Chancen-Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes mit der Folge, dass Sie in den Status der Duldung zurückfallen und wieder leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts haben Anspruch auf **Leistungen nach dem SGB II** (Bürgergeld) und erhalten eine **Beschäftigungserlaubnis**. Das **örtliche Jobcenter unterstützt** Sie dabei, den Lebensunterhalt zu sichern und eine Arbeit aufzunehmen. Die Asylbewerberleistungsbehörden stellen die Zahlung in dem Monat ein, indem der Aufenthaltstitel zuerkannt wurde. Die Zahlung erfolgt bis zum Monatsende. Ab diesem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Bürgergeld. Der Antrag auf Bürgergeld muss eigenständig beim örtlichen Jobcenter gestellt werden. Dies kann auch schriftlich oder telefonisch geschehen. Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag, spätestens unverzüglich mit Erteilung des Titels. Nur so lassen sich Versorgungslücken vermeiden.

Bereits vor Antragstellung sollten die folgenden Dinge erledigt oder beantragt werden.

Krankenkassenwahl / Rentenversicherungsnummer

Bitte wählen Sie bereits jetzt eine Krankenversicherung aus, die ab Beginn des Leistungsbezuges greifen soll. Eine Kopie Ihres Antrages auf Mitgliedschaft müssen Sie dem Jobcenter vorlegen. Des Weiteren benötigen Sie von Ihrer Krankenkasse eine Rentenversicherungsnummer. Diese wird durch die Krankenkasse beantragt und an Sie übermittelt. Mehr Infos:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/online-ratgeber-krankenversicherung/krankenversicherung.html>

Steuerliche Identifikationsnummer

Die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) wird für die Beantragung von SGB II-Leistungen und Kindergeld benötigt. Sie wird einmalig für jede Person vergeben. Dies geschieht teilweise automatisch bei Anmeldung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Wenn Ihnen noch keine Steuer-ID vorliegt, nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Meldebehörde (Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro o.ä.) auf. Mehr Infos:

https://www.bzst.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2022_Kurzmeldungen/20220502_hinweis_geflu_echtete_ukraine.html

Bankkonto

Die Jobcenter zahlen Leistungen grundsätzlich bargeldlos. Auch für die weiteren Schritte – wie die Wohnungsmiete oder die Arbeitsaufnahme – ist ein deutsches Bankkonto dringend erforderlich. Bitte eröffnen Sie daher ein Bankkonto. Die örtlichen Banken halten Angebote bereit. Für das Konto können Gebühren anfallen.

Mehr Infos:

<https://handbookgermany.de/de/bank-account>

<https://handbookgermany.de/de/jobcenter>

Kindergeld

Wenn Sie Kinder haben und diese ebenfalls mit Ihnen in Deutschland leben, können Sie Kindergeld beantragen. Dabei ist der Aufenthaltstitel des Kindes entscheidend. Stellen Sie daher möglichst zeitnah einen Antrag auf Kindergeld. Eine Kopie des Antrags nehmen Sie bitte zu Ihren Unterlagen. Dieses benötigt Ihr Jobcenter.

Antrag und weitere Infos:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld/kindergeld-ausland>

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-familie-und-kinder>

Andere Leistungen

Sofern Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen wird, kommen auch weitere Leistungen in Frage, die dem Bürgergeld vorrangig sind.

Wohngeld und **Kinderzuschlag** stellen sich gegenüber der Beantragung von Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld meist als einfacher dar. Diese Leistungen sollen dazu dienen, den „Gang zum Jobcenter“ zu vermeiden, um alle Beteiligten zu entlasten. Informieren Sie sich daher auch bei der Familienkasse bzw. der örtlichen Wohngeldstelle oder vorab auf geeigneten Internetseiten.

Mehr Infos:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>

www.Kinderzuschlag.org

www.wohngeld.org